

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 3, Jahrgang 1990

Ausgegeben: Hannover, den 15. März 1990

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 24* Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart.

Vom 30. Januar 1990.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat die »Ordnung für das Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart« vom 1. September 1961 durch Beschluß vom 25. Januar 1990 neu gefaßt. Die Neufassung wird nachstehend veröffentlicht.

Hannover, den 30. Januar 1990

Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

v. Campenhausen
Präsident

**Ordnung des Rates
der Evangelischen Kirche in Deutschland
für das Institut für Kirchenbau
und kirchliche Kunst der Gegenwart.**

**Vom 1. September 1961,
Neufassung vom 25. Januar 1990**

§ 1

Aufgabe des Instituts

Aufgabe des Instituts ist:

(1) Schaffung eines Zentralarchivs für den Kirchenbau der Gegenwart, in dem die wichtigsten in den letzten Jahren entstandenen und weiterhin entstehenden Bauten in beispielhaften Aufnahmen erfaßt werden, sowie eines Zentralarchivs für die kirchliche Kunst der Gegenwart.

(2) Arbeit als wissenschaftliche Forschungsstätte für den Kirchenbau und die kirchliche Kunst der Gegenwart, unter Einbeziehung des Auslandes. Dazu gehört der Aufbau einer umfassenden Bibliothek und Zeitschriftensammlung sowie die Herausgabe von Veröffentlichungen.

(3) Pflege des wissenschaftlichen Kontaktes zwischen den Disziplinen der Architektur und der Theologie und ihren Vertretern. Diese Pflege soll vor allem auf gemeinsamen Freizeiten und Kursen, in Vorlesungen und Übungen mit den Theologiestudenten und Kandidaten über Fragen des Kirchenbaues und der bildenden Kunst geschehen, aber auch in entsprechenden theologischen und liturgischen Vorlesungen und Übungen mit Kunststudenten und Studenten der Architektur.

(4) Ständige Zusammenarbeit mit den Landeskirchen und ihren Kirchbauämtern, sowie mit dem Arbeitsausschuß des Evangelischen Kirchbautages.

§ 2

Rechtsträger; Verwaltung; Kuratorium; Sitz

(1) Rechtsträger des Instituts ist die Evangelische Kirche in Deutschland.

(2) Das Institut ordnet und verwaltet seine Angelegenheiten selbständig, unbeschadet der Zuständigkeiten des Rates der EKD und des Kuratoriums, nach Maßgabe dieser Ordnung.

(3) Der Rat der EKD beruft zur Förderung der Arbeit des Instituts ein Kuratorium (§ 4).

(4) Der Rat der EKD trifft unter Beteiligung des Kuratoriums und des Leiters des Instituts Bestimmung über den Sitz des Instituts.

(5) Der Leiter des Instituts hat dem Kuratorium und dem Rat der EKD jährlich über die Arbeit des Instituts zu berichten.

§ 3

Berufungen, Anstellungen, Rechtsaufsicht, Dienstvorgesetzter

(1) Dem Rat der EKD obliegt die Berufung und Abberufung des Leiters des Instituts unter Anhörung des Kuratoriums. Die übrigen wissenschaftlichen Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Leiters und nach Anhörung des Kuratoriums von der EKD durch das Kirchenamt berufen.

(2) Das Kirchenamt stellt die Mitarbeiter einschließlich des Leiters und seines Stellvertreters und auf Vorschlag des Leiters die für den Betrieb des Instituts nötigen Büroangestellten an. Eine Kündigung von Mitarbeitern des Instituts soll nur nach Fühlungnahme mit dem Leiter erfolgen. Für die Angestelltenverhältnisse gelten die bei den Amtsstellen der EKD üblichen Bestimmungen.

(3) Der Präsident des Kirchenamtes ist, unbeschadet der Funktionen des Leiters des Instituts (§ 6), dienstrechtlich der Vorgesetzte der Mitarbeiter des Instituts. Dies gilt für nebenamtliche Mitarbeiter einschließlich des Leiters, soweit ihre Tätigkeit im Institut betroffen ist.

(4) Das Kirchenamt übt im Auftrag des Rates der EKD die Rechtsaufsicht über das Institut aus.

(5) Das Kirchenamt hat insbesondere folgende weitere Befugnisse:

a) es vertritt die Belange des Instituts bei staatlichen und kirchlichen Behörden;

b) es stellt in Verbindung mit dem Leiter und mit Zustimmung des Kuratoriums jährlich nach Maßgabe der Bewilligungen der zuständigen Organe der EKD und nach den sonst verfügbaren Mitteln den Haushalts- und Stel-

- lenplan des Instituts auf und überwacht dessen Durchführung;
- c) es beaufsichtigt die Verwaltung der Einrichtungen des Instituts.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das vom Rat der EKD berufene Kuratorium (§ 2 Abs. 3) wirkt bei der Ausgestaltung des Instituts, bei der Planung seiner Aufgaben und bei der Festlegung seiner Arbeitsweise sowie bei der Förderung des Instituts in der Öffentlichkeit mit.

(2) Das Kuratorium kann durch Beschlüsse dem Leiter des Instituts Richtlinien für die Arbeit des Instituts geben. Die Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit das Institut besuchen, Einsicht in alle Arbeiten, Sammlungen und Belege nehmen und Besprechungen mit dem Leiter halten.

(3) Das Kuratorium kann dem Rat der EKD Anregungen für die Ausgestaltung und Leitung des Instituts geben. Es wirkt nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 bei der Berufung und Abberufung des Leiters und der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts mit.

(4) Das Kuratorium ist für die gedeihliche Arbeit des Instituts mitverantwortlich und ist dem Kirchenamt in wichtigen Fällen bei der Vertretung gegenüber staatlichen Stellen behilflich.

§ 5

Mitgliedschaft im Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 11, höchstens 15 Mitgliedern. Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten Reisekosten und Tagegelder nach den bei der EKD üblichen Sätzen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums, sein Vorsitzender und dessen Stellvertreter werden vom Rat der EKD für die Dauer von 4 Jahren berufen.

(3) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung muß stattfinden, wenn der Vorsitzende oder ein Drittel seiner Mitglieder oder der Rat der EKD es verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Kuratoriums in Fühlungnahme mit dem Leiter des Instituts und dem zuständigen Referenten des Kirchenamtes der EKD vorbereitet.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder zur Sitzung versammelt sind. Das Kuratorium faßt Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende kann, wenn keine Beschlußfähigkeit besteht, zu einer neuen Sitzung einladen, die zur gleichen Tagesordnung beschlußfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind. In eiligen Fällen kann schriftlich abgestimmt werden, wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht.

(5) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen der zuständige Referent des Kirchenamtes und der Leiter des Instituts mit beratender Stimme teil, ferner diejenigen Mitarbeiter des Instituts, die vom Vorsitzenden dazu aufgefordert werden.

§ 6

Leiter des Instituts

(1) Der Leiter des Instituts ist für die fachliche Arbeit und die Ordnung im Institut verantwortlich. Er leitet das Institut nach den Beschlüssen des Kuratoriums unter der Aufsicht der EKD selbständig.

(2) Der Leiter übt das Hausrecht in den Räumen des Instituts aus und ist für die Führung der laufenden Kassengeschäfte verantwortlich.

(3) Bei Verhinderung des Leiters werden seine Befugnisse von seinem Stellvertreter ausgeübt.

§ 7

Finanzverwaltung

(1) Die Finanzverwaltung des Instituts erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes nach den Rechnungsvorschriften der EKD.

(2) Die Gehälter des Leiters, seines Stellvertreters und der übrigen Mitarbeiter werden unmittelbar von der Kasse der EKD in Hannover bezahlt.

(3) Für die laufenden Ausgaben ist im Rahmen des Haushaltsplanes der Leiter des Instituts verantwortlich. Er weist die fälligen Ausgaben an und sorgt für die geordnete Buchführung. Die notwendigen Zahlungsmittel werden von der Kasse der EKD zur Verfügung gestellt.

(4) Die Jahresrechnung des Instituts wird durch das Oberrechnungsamt der EKD geprüft.

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Landeskirche in Baden

Nr. 25 Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds »Kirche hilft Arbeitslosen« (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II).

Vom 19. Oktober 1989. (GVBl. S. 233)

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Förderungsfonds, Zweckbestimmung

Bei der Evangelischen Landeskirche in Baden wird im Anschluß an den am 21. Januar 1983 vom Vorstand des Diakonischen Werkes Baden geschaffenen Sonderfonds »Hilfe für Arbeitslose« des Diakonischen Werkes und den bisherigen Personalfonds des Arbeitsplatzförderungsgesetzes vom 8. November 1983 (GVBl. S. 157) ein Förderungsfonds »Kirche hilft Arbeitslosen« gebildet. Mit seinen Mitteln sollen im Rahmen der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten die Schaffung zusätzlicher, außerplanmäßiger, befristeter Arbeits- und Ausbildungsplätze sowie andere personen- oder projektbezogene Hilfen für Arbeitslose ermöglicht werden.

§ 2

Förderungsschwerpunkt, Zweckbindung

(1) Im Rahmen seiner Zielsetzung (§ 1) werden Mittel des Förderungsfonds insbesondere eingesetzt:

1. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter/innen;
2. für Arbeitsplätze in Projekten des Gemeindeaufbaus. Als Beschäftigte kommen in Betracht: andere Arbeitslose, die sich durch ihre Mitarbeit in den Gemeinden und durch spezifische Qualifikationen als geeignet ausweisen;
3. zur Schaffung von Arbeitsplätzen vor allem für ältere Langzeitarbeitslose in Kirchengemeinden und -bezirken (Arbeitsplätze für Langzeitarbeitslose) in der Kirche;
4. zur Förderung von »Arbeitslosentreffs«;
5. zur Förderung von Projekten, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch psychisch Kranke Vorrang haben (Jugendliche und psychisch Kranke).

(2) Die Mittel, die dem Förderungsfonds zufließen (§ 3), können jeweils für eine der in Absatz 1 genannten Aufgaben zweckgebunden werden.

§ 3

Mittel, Verwaltung und Prüfung des Förderungsfonds

(1) Die Mittel des Förderungsfonds werden aufgebracht durch zweckgebundene Spenden, Beiträge und Kollekten.

(2) Durch Beschluß der Landessynode werden nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Förderungsfonds zugeführt; auch können Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.

(3) Ein Sonderhaushaltsplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Vergabeausschuß erstellt und beschlossen und der Landessynode vorgelegt.

(4) Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit und deren Finanzierung werden durch eine Vereinbarung zwischen Evangelischem Oberkirchenrat und Diakonischem Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden geregelt.

(5) Der Landessynode ist im Zusammenhang mit dem Prüfungsbericht, der durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden erstellt wird, über die Verwendung der Mittel des Förderungsfonds zu berichten. Die Synode erteilt Entlastung.

§ 4

Grundsätze, Mitfinanzierung, Subsidiarität

(1) Der Landeskirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Vergabeausschuß (§ 5) Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds und über die Anstellungsträgerschaft beschließen.

(2) Spenden und Beiträge nach § 3 Abs. 1 sowie Zinserträge dürfen nicht zur Abrechnung von Unkosten der Verwaltung, Spendenwerbung oder Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.

(3) Bei der Förderung soll eine Mitfinanzierung durch den jeweiligen Anstellungs- bzw. Projektträger erfolgen.

(4) Die Mittel des Förderungsfonds sind subsidiär.

§ 5

Vergabeausschuß

Die Mittel des Förderungsfonds werden von einem Vergabeausschuß vergeben. Der Evangelische Oberkirchenrat, der Vorstand des Diakonischen Werkes, der Pfarrverein, der Verband Kirchlicher Mitarbeiter und der Kirchliche Dienst in der Arbeitswelt entsenden jeweils bis zu zwei Mitglieder. Weitere sachkundige kirchliche Mitarbeiter können hinzugezogen werden. Ein Mitarbeiter des Landesamtes soll mit beratender Stimme dem Ausschuß angehören.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

(2) Das Gesetz tritt am 30. November 1995 außer Kraft, sofern die weitere Geltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Tag durch ein kirchliches Gesetz beschlossen worden ist.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 30. November 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Nr. 26 Kirchliches Gesetz zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation.
Vom 17. Oktober 1989. (GVBl. 1990 S. 1)**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Die angeschlossene kirchliche Lebensordnung »Die Konfirmation« wird eingeführt.

§ 2

Der Evangelische Oberkirchenrat kann zur Durchführung erforderliche Bestimmungen erlassen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1990 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die kirchliche Lebensordnung über die Konfirmation vom 4. November 1966 (GVBl. S. 68), geändert durch Beschluß der Landessynode vom 3. Mai 1978 (GVBl. S. 163), die »Leitlinien für Konfirmation« vom 2. Mai 1978 (GVBl. S. 124) sowie alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1989

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Kirchliche Lebensordnung: Die Konfirmation

Jesus Christus spricht: Ich bin der Weinstock, ihr seid die Reben;
wer in mir bleibt und ich in ihm, der bringt viel Frucht
(Johannes 15, 5).

I

Bedeutung der Konfirmation

1. Auftrag

Die christliche Gemeinde konfirmiert Jugendliche in Verantwortung für die ihr anvertraute Gabe der Taufe. Sie will ihnen nahebringen, was Gott für sie getan hat und wie sie als lebendige Glieder der Gemeinde Jesu Christi leben können.

An Auftrag und Zusage Jesu Christi (Matthäus 28, 18 – 20) ist die Arbeit mit Konfirmandinnen und Konfirmanden jeweils neu auszurichten.

2. Zielgruppe

Mit der Konfirmandenarbeit und der Konfirmation wendet sich die Gemeinde an junge Menschen zwischen Kindheit und Jugendalter. Diese brauchen Begleitung und Orientierung in einer Gemeinschaft, in der sie sich verstanden und angenommen wissen.

Die Mütter und Väter sollen in die Arbeit mit den Jugendlichen einbezogen werden. Für sie kann die Konfirmandenzeit ihrer Kinder dazu beitragen, dem christlichen Glauben und ihrer Gemeinde als Hilfe und Möglichkeit für die eigene Lebensgestaltung neu zu begegnen.

Die Konfirmandenzeit ist eingebettet in vielfältige Formen kirchlicher Begleitung, in denen deutlich wird, daß Gott Menschen ein Leben lang ruft, tröstet und stärkt.

3. Ziele

Die Konfirmation erinnert die als Kinder getauften Jugendlichen an ihre Taufe und an ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi. Was Gott ihnen zugesagt hat, sollen sie erfahren und im Glauben annehmen. Was ihnen in der Taufe geschenkt ist, soll sie auf ihrem weiteren Lebensweg begleiten.

Jugendlichen, die noch nicht getauft sind, dient die Konfirmandenzeit der Vorbereitung auf ihre Taufe. Diese erfolgt im Konfirmationsgottesdienst oder nach einer angemessenen Dauer des Unterrichts. In der Gemeinschaft von Christen erfahren diese Jugendlichen, was der Glaube an den dreieinigen Gott für sie bedeutet. Sie bekennen bei ihrer Taufe Jesus Christus als ihren Herrn und Heiland.

Darum will die Konfirmandenzeit junge Menschen befähigen, ihr Leben in eigener Verantwortung vor Gott auf ihre Taufe zu gründen. Sie sollen im Verständnis des Glaubens wachsen und lernen, als Christen in unserer Zeit zu leben. Sie werden zu einem selbständigen Leben in und mit der Gemeinde der Christen ermutigt.

4. Ort der Konfirmandenarbeit

Konfirmandenarbeit und Konfirmation geschehen in der Gemeinde. Die Jugendlichen sollen in der Konfirmandenzeit am Leben ihrer Ortsgemeinde teilhaben und in ihr mitwirken können. Dabei sind gemeinsame Erfahrungen beim Gottesdienst, beim Lernen und beim Feiern von besonderer Bedeutung.

Die Art, wie in einer Gemeinde das Evangelium gepredigt, Glaube gelebt und Gemeinschaft gestaltet wird, prägt die Konfirmandenarbeit.

5. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Verantwortung für Konfirmandenunterricht und Konfirmation trägt die Pfarrerin oder der Pfarrer zusammen mit den Kirchenältesten. In der Konfirmandenarbeit wirken haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusammen.

6. Konfirmation

Die Konfirmandenzeit schließt mit der Konfirmation ab. Wesentliche Elemente der Konfirmation sind:

- Abschluß des Unterrichts im Konfirmationsgespräch
- Erinnerung an die Taufe und Ermutigung zum Glauben
- Öffentliches Bekenntnis zum dreieinigen Gott zusammen mit der Gemeinde
- Taufe der Jugendlichen, die bis dahin noch nicht getauft sind
- Fürbitte der Gemeinde, Segnung und Sendung der Konfirmandinnen und Konfirmanden
- Gemeinsame Feier des Abendmahls mit der Gemeinde.

II

Die Konfirmandenzeit

7. Alter

Konfirmiert werden Jugendliche, die am 30. Juni des Konfirmationsjahres mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Über eine vorzeitige Zulassung zur Konfirmation in begründeten Einzelfällen entscheidet der Ältestenkreis.

8. Anmeldung

Der Anmeldetermin zum Konfirmandenunterricht wird öffentlich bekanntgegeben. Die Eltern und die künftigen

Konfirmandinnen und Konfirmanden werden dazu eingeladen. Die Anmeldung zum Konfirmandenunterricht erfolgt beim zuständigen Pfarreramt.

Melden sich Jugendliche allein an, müssen die Eltern verständigt werden. Soll die Konfirmation im Bereich eines anderen Pfarramtes stattfinden, muß bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer eine Abmeldung beantragt werden.

Der Konfirmandenunterricht setzt grundsätzlich die Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht voraus. Die Abweichung von diesem Grundsatz bedarf einer Begründung und der Entscheidung des Ältestenkreises.

9. Dauer der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit dauert in der Regel ein Jahr. Der Unterricht umfaßt mindestens 60 Stunden.

10. Organisation und Inhalte

Die Organisation der Konfirmandenzeit und die Auswahl der Inhalte des Unterrichtes orientieren sich an den landeskirchlichen Durchführungsbestimmungen und am Rahmenplan für die Konfirmandenarbeit und werden im Ältestenkreis beraten und beschlossen.

11. Vorstellung der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Zu Beginn ihrer Konfirmandenzeit stellen sich die Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst der Gemeinde vor.

12. Teilnahme am Gottesdienst und Gottesdienstgestaltung

Unterricht und Gottesdienst sind aufeinander bezogen. Die Jugendlichen nehmen regelmäßig am Gottesdienst teil. Sie werden an der Gestaltung von Gottesdiensten beteiligt. Ihre Eltern und Paten werden dazu eingeladen.

13. Elternarbeit

Bei der Begleitung der Jugendlichen sind Mütter und Väter und die für den Unterricht Verantwortlichen aufeinander angewiesen. Darum müssen sie das Gespräch miteinander suchen. Besuche und Elternabende geben die Möglichkeit, Fragen des Unterrichts und der Konfirmation zu besprechen, persönliche Anliegen aufzunehmen und die Eltern für eine Mitwirkung zu gewinnen.

Begegnungen mit Kirchenältesten und besondere Veranstaltungen in der Konfirmandenzeit tragen dazu bei, daß die Eltern der Jugendlichen eine Beziehung zur Ortsgemeinde finden oder sie verstärken können.

14. Teilnahme am Abendmahl

Im Rahmen der Einführung in das Verständnis des heiligen Abendmahls können die Jugendlichen zur Teilnahme am Abendmahl eingeladen werden.

Die Teilnahme am Abendmahl setzt die Taufe voraus.

15. Konfirmationsgespräch

In den Gottesdiensten oder anderen Gemeindeveranstaltungen können die Jugendlichen Ergebnisse des Unterrichts darstellen.

Gegen Ende der Konfirmandenzeit findet das Konfirmationsgespräch statt. Die Gemeinde erfährt darin, daß die Jugendlichen im Glauben unterwiesen sind, und wird dabei selbst an Hauptstücke des christlichen Glaubens erinnert.

Das Konfirmationsgespräch ist eine öffentliche Veranstaltung der Gemeinde. Es kann auch in der Form eines von der Konfirmandengruppe gestalteten Gottesdienstes stattfinden.

16. Zurückstellung von der Konfirmation

Eine Konfirmandin oder ein Konfirmand kann durch Beschluß des Ältestenkreises von der Konfirmation zurückgestellt werden, wenn

- sie oder er dem Konfirmandenunterricht und dem Gottesdienst wiederholt und ohne ausreichenden Grund fernbleibt,
- besondere Gründe einer Konfirmation zum gegenwärtigen Zeitpunkt entgegenstehen.

Der Zurückstellung haben Gespräche mit der Konfirmandin oder dem Konfirmanden, mit den Eltern und mit Mitgliedern des Ältestenkreises voranzugehen mit dem Ziel, auf andere Weise Abhilfe zu schaffen.

Bei einer Zurückstellung von der Konfirmation können die Eltern die Entscheidung des Bezirkskirchenrats anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

III

Der Konfirmationsgottesdienst

17. Bedeutung des Gottesdienstes

Die Konfirmandenzeit schließt mit dem Konfirmationsgottesdienst. In diesem Gottesdienst werden die Jugendlichen an ihre Taufe erinnert oder getauft. Mit der Gemeinde stimmen sie ein in den Glauben der Kirche, wie er bei der Taufe bekannt wird. Sie erkennen die Verpflichtung an, in diesem Glauben zu bleiben und Jesus Christus nachzufolgen.

Die Gemeinde bittet für sie um den Geist Gottes und seine guten Gaben. Was sie für die Jugendlichen erbittet, wird diesen in der Segnung unter Handauflegung zugesprochen. Sie erhalten als Konfirmationsanspruch ein Bibelwort, das sie auf ihrem Lebensweg begleiten will.

Die Jugendlichen werden eingeladen, weiterhin in und mit der Gemeinde zu leben, an ihren Gaben und an ihren Aufgaben in dieser Welt teilzuhaben.

Der Konfirmationsgottesdienst ist für die ganze Gemeinde in besonderer Weise Erinnerung und Vergegenwärtigung der Taufe. Er gibt Anlaß, sich auf den tragenden Grund des Christseins und ihrer Gemeinschaft zu besinnen. Dies findet seinen Ausdruck auch in der gemeinsamen Feier des heiligen Abendmahls im Konfirmationsgottesdienst.

18. Gestaltung

Der Konfirmationsgottesdienst ist ein öffentlicher Gottesdienst. Er richtet sich nach der geltenden Agende und ist mit der Konfirmandengruppe und den Kirchenältesten abzusprechen.

Gemeindeglieder, die im Unterricht mitgewirkt haben, sollen an der Gestaltung des Konfirmationsgottesdienstes beteiligt werden.

Bei der Segnung und Sendung können Kirchenälteste und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mitwirken.

19. Konfirmationstermin

Der Ältestenkreis beschließt den Konfirmationstermin. In der Regel liegt dieser an einem der Sonntage von Lätare bis Pfingsten.

20. Rechtsstellung der Konfirmierten

Mit der Konfirmation wird den Jugendlichen die Einladung zur Teilnahme am Abendmahl in selbständiger Verantwortung öffentlich ausgesprochen. Sie können das Patenamnt übernehmen.

21. Beurkundung

Über die Konfirmation wird den Konfirmierten ein Konfirmationsschein ausgestellt.

Die Konfirmation wird nach der Kirchenbuchordnung beurkundet.

IV**Konfirmierte Jugend in der Gemeinde****22. Auftrag**

Die konfirmierten Jugendlichen haben teil an den Gaben und Aufgaben der Gemeinde (1. Kor. 12, 12 ff). Dies ist nicht nur eine Verpflichtung für die Konfirmierten, sondern für die ganze Gemeinde. Darum soll ihnen die Gemeinde Möglichkeiten und Raum geben, daß sie Gemeinschaft erfahren, Verantwortung übernehmen und im Glauben wachsen können. Daraus ergibt sich der Auftrag zu vielfältiger Jugendarbeit. Wo in der Wahrnehmung dieses Auftrags sich die Christenlehre in bisheriger Form bewahrt hat, kann sie weitergeführt werden.

23. Ziele

Die Arbeit mit der konfirmierten Jugend knüpft an die Erfahrungen in der Konfirmandenzeit an, um diese zu vertiefen. Sie ist offen für Fragen und Herausforderungen der Jugendlichen. Das Angebot gemeinsamen Lebens und Lernens in der Gemeinde soll den Konfirmierten eine Hilfe geben für ihr Leben als Christen.

V**Konfirmation in besonderen Fällen****24. Konfirmation von Erwachsenen**

Gemeindeglieder, die als Kinder getauft, aber nicht konfirmiert sind, können nach entsprechender Vorbereitung konfirmiert werden.

Ihre Konfirmation kann zusammen mit der Konfirmation eines Jahrgangs oder im Rahmen einer anderen gottesdienstlichen Feier erfolgen.

25. Konfirmation von geistig Behinderten

Geistig Behinderte sind zur Konfirmation und zum heiligen Abendmahl eingeladen.

VI**Gottesdienste zur Erinnerung an die Konfirmation****26. Konfirmationsjubiläum**

Gottesdienste zu einem Konfirmationsjubiläum (Silberne Konfirmation, Goldene Konfirmation usw.) sind Anlaß zum Dank und Erinnerung an Gottes Geleit und Bewahrung im Leben und im Sterben. Schwerpunkte dieser Gottesdienste sind Taufgedächtnis und Abendmahl.

Nr. 27 Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden (Darlehensrichtlinien).

Vom 19. Dezember 1989. (GVBl. 1990 S. 14)

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt gemäß § 127 Abs. 2 Buchst. q der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden folgende Richtlinien für die Bewährung von Darlehen an Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden (Darlehensrichtlinien):

I. Förderungsfähige Maßnahmen, Darlehensarten

Den im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden stehenden hauptberuflichen Mitarbeitern können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel auf Antrag Darlehen gewährt werden:

1. zur Beschaffung von neuen und gebrauchten Kraftfahrzeugen (Kfz.-Darlehen), wenn der Antragsteller das Kraftfahrzeug zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner regelmäßigen Dienstaufgaben unabweisbar benötigt. Hierbei zählen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle nicht als Dienstfahrten,
2. zur Beschaffung von neuen, dringend benötigten Gebrauchsgegenständen zur Gründung eines Hausstandes (Beschaffungsdarlehen),
3. zur Errichtung oder zum Erwerb eines Eigenheimes/einer Eigentumswohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Baudarlehen),
4. zum An-, Aus- und Umbau sowie zur Modernisierung eines Eigenheimes/einer Eigentumswohnung in der Bundesrepublik Deutschland (Modernisierungsdarlehen).

Die Darlehen werden als Personalkredit in Form von Schulscheindarlehen (Eheleute haften als Gesamtschuldner) oder als Realkredit in Form von Grundschuldarlehen (Sicherung durch Eintragung einer Grundschuld – siehe Abschnitt X Ziffern 2 und 2.1) gewährt.

II. Personenkreis

Antragsberechtigt sind kirchliche Mitarbeiter (Pfarrer, Pfarrvikare, Beamte, Angestellte und Arbeiter), die hauptberuflich in einem aktiven unbefristeten Dienst oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

Beschaffungsdarlehen nach Abschnitt I Ziffer 2 können auch Beamten auf Widerruf und den ihnen gleichgestellten Mitarbeitern (Lehrvikare) gewährt werden.

Bau- und Modernisierungsdarlehen können erst nach einer Beschäftigungszeit von 6 Monaten gewährt werden.

Baudarlehen nach Abschnitt I Ziffer 3 können auch im Ruhestand lebende Mitarbeiter der Landeskirche sowie deren Hinterbliebenen erhalten, wenn sie eine Wohnung freimachen, die zur Unterbringung von kirchlichen Mitarbeitern dringend benötigt wird.

Sind beide Ehegatten Mitarbeiter der Landeskirche, so kann nur einer von ihnen Darlehen nach Abschnitt I Ziffer 2 bis 4 erhalten.

III. Voraussetzung für die Bewilligung von Kraftfahrzeugdarlehen

Kraftfahrzeugdarlehen werden auf formlosen schriftlichen Antrag unter Angabe des Kaufpreises gewährt. Kraftfahrzeugdarlehen können wiederholt gewährt werden, frühestens jedoch nach vollständiger Tilgung des bisherigen Kraftfahrzeugdarlehens.

IV. Voraussetzung für die Bewilligung von Beschaffungsdarlehen

Beschaffungsdarlehen werden auf formlosen schriftlichen Antrag gewährt. Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung über die neu anzuschaffenden Hausratsgegenstände mit Angabe des Beschaffungswertes beizufügen.

Beschaffungsdarlehen können bis zur Höchstgrenze nur einmalig bewilligt werden.

V. Voraussetzung für die Bewilligung von Bau- und Modernisierungsdarlehen

Bau- und Modernisierungsdarlehen werden auf förmlichen schriftlichen Antrag unter Verwendung der beim Evangelischen Oberkirchenrat erhältlichen Antragsvordrucke gewährt.

Der Antragsteller muß Eigentümer/Miteigentümer des Grundstücks/Eigenheims oder der Eigentumswohnung sein.

Bau- und Modernisierungsdarlehen können nur gewährt werden, wenn die Finanzierung der Gesamtkosten gesichert ist.

Dem Darlehensantrag ist deshalb ein Gumbuchauszug neuesten Datums oder ein Kaufvertrag und ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan mit Darlehenszusagen, Eigenkapitalnachweis und gegebenenfalls Bestätigung der Architekten über die zu erbringenden Eigenleistungen beizufügen.

Die zur Sicherung des Darlehens nach Abschnitt X Ziffer 2.1 genannten Voraussetzungen müssen erfüllt sein.

Bau- und Modernisierungsdarlehen können bis zur Höchstgrenze nach Abschnitt VI nur alternativ und einmalig bewilligt werden.

Sind beide Ehegatten bei verschiedenen Arbeitgebern berufstätig, so ist ein etwa vom fremden Arbeitgeber erhaltenes Baudarlehen im Falle eines beantragten landeskirchlichen Baudarlehens voll anzurechnen. Das landeskirchliche Darlehen darf in diesem Fall nur in Höhe des Differenzbetrages bis zu den unter Abschnitt VI Ziffern 3 und 4 genannten Höchstbeträgen gewährt werden.

Die dienstlichen Belange, besonders die Versetzbarkeit des Mitarbeiters, dürfen durch die Darlehensgewährung nicht beeinträchtigt werden.

VI. Höhe der Darlehen

1. Darlehen zur Beschaffung von Kraftfahrzeugen bis zur Höhe von **8 000 DM**
bei Kraftfahrzeugen, die mit Katalysatoren ausgerüstet sind bis zur Höhe von **9 000 DM**
bei beiden Darlehensarten jedoch höchstens bis zur Hälfte des Beschaffungspreises.
2. Darlehen zur Beschaffung dringend benötigter Gebrauchsgegenstände bis zur Höhe von **8 000 DM**
3. Baudarlehen:
 - a) Alleinstehende bis zur Höhe von **20 000 DM**
 - b) Verheiratete bis zur Höhe von **28 000 DM**
 - c) für jedes Kind, für das dem Antragsteller Kindergeld zusteht, bis zur Höhe von **4 000 DM**
 Höchstgrenze des Gesamtdarlehens **40 000 DM**
4. Darlehen zum An-, Aus- und Umbau sowie zur Modernisierung des Eigenheims/der Eigentumswohnung bis zur Höhe von **20 000 DM**

Hauptberufliche Mitarbeiter mit Teilzeitbeschäftigung können Kraftfahrzeug- und Beschaffungsdarlehen bis zum Darlehenshöchstbetrag erhalten.

Baudarlehen und Modernisierungsdarlehen werden hauptberuflichen teilzeitbeschäftigten Mitarbeitern entsprechend dem Beschäftigungsgrad gewährt.

VII. Darlehensform

Die Gewährung der Darlehen erfolgt in Form von Annuitätendarlehen mit einer monatlich gleichbleibenden Zins- und Tilgungsrate, die sich nach den in Abschnitt VIII und IX genannten Konditionen richtet und an den laufenden Bezügen oder Gehältern des Mitarbeiters einbehalten wird. Für den Darlehensnehmer wird bei Auszahlung des Darlehens ein Zins- und Tilgungsplan erstellt.

VIII. Verzinsung der Darlehen

Der jährliche Zinssatz beträgt widerruflich für

1. alle Darlehensarten grundsätzlich **5,5 %**
2. Baudarlehen und Modernisierungsdarlehen
 - a) bei Mitarbeitern bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBO beziehungsweise Vergütungsgruppe IV a BAT, wenn das Eigenheim/die Eigentumswohnung als Hauptwohnung dient **3,5 %**

Die Absenkung des Zinssatzes tritt außer Kraft, wenn auch der Ehegatte des antragstellenden Mitarbeiters Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit erzielt; Einkünfte bis zur Entgeltgrenze für versicherungsfreie Beschäftigungen bleiben hiervon unberührt.

Der Zinssatz erhöht sich auf **5,5 %**, wenn der Mitarbeiter durch Beförderung beziehungsweise Höherstufung aus den begünstigten Besoldungs-/Vergütungsgruppen herausfällt, mit dem auf die Beförderung beziehungsweise Höherstufung folgenden 1. Januar und 1. Juli eines Jahres.

- b) wenn das Eigenheim/die Eigentumswohnung nicht als Hauptwohnung genutzt wird **6,5 %**
- Wird das Eigenheim/die Eigentumswohnung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiter als Hauptwohnung übernommen, kann der Zinssatz auf Antrag ermäßigt werden.

Der Mitarbeiter hat jede Änderung, die zu einer Erhöhung des Zinssatzes nach diesen Richtlinien führt, dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

IX. Tilgung der Darlehen

Die Darlehen sind jährlich wie folgt zu tilgen:

1. Kraftfahrzeug-Darlehen mit **25 %**
2. Beschaffungsdarlehen mit **20 %**
3. Baudarlehen und Modernisierungsdarlehen:
 - a) Grundsätzlich mit **4,5 %**
 - b) bei Mitarbeitern bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBO beziehungsweise Vergütungsgruppe IV a BAT, wenn das Eigenheim/die Eigentumswohnung als Hauptwohnung dient **4 %**

Die Absenkung des Tilgungssatzes tritt außer Kraft, wenn auch der Ehegatte des antragstellenden Mitarbeiters Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit erzielt; Einkünfte bis zur Entgelt-

grenze für versicherungsfreie Beschäftigungen bleiben hiervon unberührt.

Der Tilgungssatz erhöht sich auf 4,5 %, wenn der Mitarbeiter durch Beförderung beziehungsweise Höherstufung aus den begünstigten Besoldungs-/Vergütungsgruppen herausfällt, mit dem auf die Beförderung beziehungsweise Höherstufung folgenden 1. Januar und 1. Juli eines Jahres.

- c) wenn das Eigenheim/die Eigentumswohnung nicht als Hauptwohnung genutzt wird 7 %

Wird das Eigenheim/die Eigentumswohnung zu einem späteren Zeitpunkt von dem Mitarbeiter oder früheren Mitarbeiter als Hauptwohnung übernommen, kann der Tilgungssatz auf Antrag ermäßigt werden.

Die Tilgung erfolgt zuzüglich ersparter Zinsen.

Der Antragsteller kann auch die Vereinbarung eines höheren Tilgungssatzes beantragen.

Dem Darlehensnehmer steht es jederzeit frei, über die vereinbarten Tilgungsbeträge hinaus, größere Darlehensrückzahlungen zu leisten.

Der Mitarbeiter hat jede Änderung, die zu einer Erhöhung des Tilgungssatzes nach diesen Richtlinien führt, dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

X. Sicherung der Darlehen

1. Bei Gewährung eines 4000 DM übersteigenden Darlehens zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges ist der Antragsteller verpflichtet, bis zur vollständigen Tilgung eine Vollkaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 650 DM abzuschließen.
2. Die Sicherung des Baudarlehens und des Modernisierungsdarlehens wird durch Eintragung einer Grundschuld von Darlehensnehmern verlangt,
 - a) die allein stehen,
 - b) die im kirchlichen Angestellten- oder Arbeitsverhältnis stehen,
 - c) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und die Probezeit noch nicht beendet haben,
 - d) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen und das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben,
 - e) die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBO, wenn sie eine Tilgung von 4 % jährlich wünschen.
- 2.1 Die zu bestellende Grundschuld muß innerhalb von 80 % des Verkehrswertes des beliebigen Grundstücks einschließlich Gebäude (Grundstücksteil einschließlich Wohnung) liegen.

XI. Auszahlung der Darlehen

Die Auszahlung der Darlehen erfolgt nach Unterzeichnung und Rückgabe der Darlehensverträge (Schuldscheine).

Zur Auszahlung des Kraftfahrzeugdarlehens ist zusätzlich die nach Abschnitt X Nr. 1 abzuschließende Vollkaskover-

sicherung durch Vorlage einer Kopie des Versicherungsantrags beziehungsweise Versicherungsscheines nachzuweisen und die Kopie der Kraftfahrzeug-Rechnung vorzulegen.

Die Auszahlung des Baudarlehens kann erst erfolgen, wenn mit dem Bau begonnen worden ist oder ein Kaufvertrag über den Erwerb eines bebauten Grundstücks oder einer Eigentumswohnung vorliegt. Die nach Abschnitt X Nr. 2 erforderliche Eintragung einer Grundschuld ist vor Darlehensauszahlung durch Vorlage einer Eintragungsbekanntmachung des Grundbuchamtes zu bestätigen.

XII. Besondere Bestimmungen für Baudarlehen

1. Bis zum Bezug des Eigenheims/der Eigentumswohnung ist die Aufstockung des ursprünglich gewährten Darlehens bis zu den in diesen Richtlinien festgesetzten Höchstbeträgen möglich.
2. Mitarbeiter, die in der Vergangenheit schon Baudarlehen erhalten haben, können keinen Aufstockungsbetrag auf die in diesen Richtlinien festgesetzte Darlehenshöhe erhalten, wenn das Eigenheim/die Eigentumswohnung bereits bezogen ist.
3. Zur Umschuldung bereits aufgenommener Fremdmittel dürfen Baudarlehen nur bis zum Bezug des Eigenheims/der Eigentumswohnung gewährt werden.

XIII. Ablösung von Darlehen

Hat ein Mitarbeiter von einem früheren Arbeitgeber ein Darlehen erhalten, so kann dieses nur im Rahmen dieser Richtlinien abgelöst werden.

XIV. Darlehen an Mitarbeiter der Evangelischen Kirchengemeinden und Kirchenbezirke

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie die sonstigen der Vermögensaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats unterstehenden Einrichtungen können ihren Mitarbeitern Darlehen entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinien gewähren.

XV. Inkrafttreten

1. Diese Darlehensrichtlinien gelten für alle Darlehen, die ab 1. Januar 1990 gewährt werden.
2. Für die vor dem 1. Januar 1990 gewährten Darlehen gelten die Zins- und Tilgungssätze der Darlehensrichtlinien vom 1. Dezember 1987 weiter.
3. Gleichzeitig treten die Darlehensrichtlinien vom 1. Dezember 1987 (GVBl. 1988 S. 32) außer Kraft.

XVI. Schlußbestimmungen

Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einzelfall Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen.

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Nr. 28 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer.

Vom 4. Dezember 1989. (LKABl. 1990 S. 42)

Nachstehend wird der Wortlaut des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe in der nunmehr ab 1. Januar 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. den Wortlaut des Kirchengesetzes zur Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe vom 13. Oktober 1984 (Amtsbl. 1984 S. 92),
2. § 2 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrerrechtlicher Vorschriften vom 8. März 1986 (Amtsbl. 1986 S. 26),
3. Artikel 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung pfarrerrechtlicher Vorschriften vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 28).

Wolfenbüttel, den 4. Dezember 1989

Landeskirchenamt

Niemann

Kirchengesetz zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer in der Fassung vom 2. Dezember 1989

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

1. Abschnitt: Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

(1) Wenn ein dringendes kirchliches Interesse besteht, im Rahmen der verfügbaren und dotierten Stellen möglichst viele Bewerber in ein Dienstverhältnis als Pfarrer zu übernehmen, kann die Kirchenregierung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes Dienstverhältnisse mit befristet oder unbefristet eingeschränkten Aufgaben begründen.

(2) Die Kirchenregierung kann im Rahmen des § 2 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag eine Pfarrstelle verbundener Kirchengemeinden zur Versehung durch ein Theologenehepaar in jeweils einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe freigeben. Die Versehung einer Pfarrstelle durch ein Theologenehepaar kann jeweils nur gemeinsam in einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe wahrgenommen werden. Im Falle der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle ist je einer der Ehegatten Mitglied kraft des Amtes nur in den Kirchenvorständen der ihnen jeweils zugewiesenen Kirchengemeinden. Beide Ehegatten sind Mitglieder des Pfarramtes der verbundenen Kirchengemeinden. An der Verbandsversammlung nimmt nur der Ehegatte mit Stimmrecht teil, dem die Versehung der Pfarrsitzgemeinde übertragen ist; der andere Ehegatte nimmt mit beratender Stimme teil.

(3) Absatz 2 gilt auch in den Fällen des § 93 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit § 41 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Kirchenregierung kann im Rahmen der §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder mit besonderem Auftrag zur Versehung durch einen Pfarrer oder eine Pfarrerin in jeweils einem Dienstverhältnis mit befristet oder unbefristet eingeschränkter Aufgabe freigeben.

(5) Im Fall des Absatzes 2 vertreten sich die Ehegatten bei Verhinderung gegenseitig. Ist dies nicht möglich, insbesondere wenn beiden Ehegatten gemeinsam Erholungsurlaub oder Dienstbefreiung erteilt ist, so ist die Vertretung nach den allgemeinen Grundsätzen zu regeln. Eine Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen aufgrund der §§ 92 und 93 des Pfarrergesetzes ist ausgeschlossen. Wird einem Pfarrer oder einer Pfarrerin, die zusammen mit ihrem Ehegatten eine Pfarrstelle versehen, Erziehungsurlaub gewährt, so erhält der im Dienst verbleibende Ehegatte für die Dauer des Erziehungsurlaubes des anderen Ehegatten ohne die Zeit der gesetzlichen Mutterschutzfrist nach der Geburt des Kindes die vollen Dienstbezüge. Eine vorübergehende Zuweisung der Stelle findet nicht statt.

(6) Treten bei einem der Ehegatten Umstände ein, aufgrund derer nach dem in der Landeskirche geltenden Recht einem Pfarrer die Ausübung des Dienstes untersagt oder der Pfarrer vorläufig des Dienstes enthoben werden kann, so kann das Ruhen des Auftrages zur gemeinsamen Versehung der Pfarrstelle mit Wirkung auch für den anderen Ehegatten angeordnet werden.

(7) Ist einer der Ehegatten Pfarrer, der andere Ehegatte Pfarrer auf Probe, so können die Ehegatten mit der gemeinsamen Versehung einer Pfarrstelle beauftragt werden.

2. Abschnitt: Dienstverhältnisse mit befristet eingeschränkter Aufgabe

§ 2

(1) Das Dienstverhältnis eines Pfarrers kann auf seinen Antrag unter Verlust der Stelle für die Dauer von mindestens 3, höchstens 8 Jahren in ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden. Ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe darf nur in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst und nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der einem halben Dienstumfang des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers, eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag handelt.

(2) Vor der Begründung eines Dienstverhältnisses mit befristet eingeschränkter Aufgabe ist der Pfarrer darauf hinzuweisen, daß die versorgungsrechtlichen Folgen abweichend vom Rechtsstand zum Zeitpunkt der Begründung dieses Dienstverhältnisses geregelt werden können.

(3) Ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe kann auch dann begründet werden, wenn ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe noch nicht bestanden hatte.

(4) Ein Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe, eine Beurlaubung nach § 92 Abs. 1 des Pfarrergesetzes und eine Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 93 des Pfarrergesetzes dürfen zusammen eine Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten.

§ 3

(1) Ein Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit befristet eingeschränkter Aufgabe nach § 2 ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf des Auftrages um eine freie Pfarrstelle oder um Übertragung einer Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende des Auftrages nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer in den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag nicht an, oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende des Auftrages aus dem Dienst aus.

(2) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder eine Stelle mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag zur Verfügung, so wird der Auftrag nach § 2 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine solche zu übertragen. Der Auftrag wird höchstens um ein Jahr verlängert. Ist diese Zeit erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen.

(3) Für die Übertragung einer Pfarrstelle bei Umwandlung eines Dienstverhältnisses mit befristet eingeschränkter Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe sind die Vorschriften des § 36 des Ergänzungsgesetzes zum Pfarrergesetz entsprechend anzuwenden.

§ 4

Bei Maßnahmen nach den §§ 2 und 3 sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Propst, auf Antrag des Pfarrers auch der Vorstand des Pfarrerausschusses zu hören.

3. Abschnitt: Dienstverhältnisse mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe

§ 5

(1) Das Dienstverhältnis eines Pfarrers kann auf seinen Antrag unter Verlust der Stelle in ein Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe auf Lebenszeit umgewandelt werden. Ein Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe darf nur in einer Stelle mit besonderem Auftrag in einem besonderen Dienst und nur für einen Aufgabenbereich begründet werden, der einem halben Dienstumfang des Dienstes eines Pfarrers entspricht; der Auftrag darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit eines Pfarrstelleninhabers, eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag handelt.

(2) § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 6

(1) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und 3 sowie 5 und 6 begründete Dienstverhältnisse mit unbefri-

stet eingeschränkter Aufgabe können auf Antrag oder mit Zustimmung beider Ehegatten für jeweils einen von ihnen in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht; ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht. Auf den anderen Ehegatten findet § 3 Anwendung. Die Umwandlung des Dienstverhältnisses mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe des einen Ehegatten ist erst möglich, wenn der andere Ehegatte nach § 3 die ihm übertragene Stelle geräumt hat.

(2) Unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 begründete Dienstverhältnisse mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe können auf Antrag des Pfarrers in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn hierfür ein Bedarf besteht; ein Anspruch auf Umwandlung besteht nicht.

§ 7

(1) Der Pfarrer in einem Dienstverhältnis mit unbefristet eingeschränkter Aufgabe (§ 1 Abs. 2 bis 4) kann sich um eine freie Pfarrstelle bewerben, wenn ihm die Kirchenregierung für den Fall seiner Ernennung, Wahl oder Präsentation die Umwandlung seines Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis mit nicht eingeschränkter Aufgabe und, soweit ein Fall des § 6 vorliegt, unter Beachtung von § 6 Absatz 1 Satz 3 schriftlich zugesagt hat.

(2) § 4 findet sinngemäß Anwendung.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

(1) Leistungen, die dem Pfarrer aus dem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe zustehen, werden nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen gewährt.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung besteht nicht; falls eine Dienstwohnung zugewiesen wird, finden die Bestimmungen über die Zuweisung einer Dienstwohnung Anwendung.

(3) Die Mitgliedschaft im Kirchenvorstand richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 9

Dem Antrag auf Begründung eines Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe (§§ 2 Abs. 1 Satz 1, 5 und 6) darf nur entsprochen werden, wenn der Pfarrer erklärt, während der Dauer des Dienstverhältnisses mit eingeschränkter Aufgabe auf die Ausübung entgeltlicher Nebentätigkeiten grundsätzlich zu verzichten; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit sie die dem Zweck der Bewilligung einer Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nicht zuwiderlaufen. Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten in Vakanz- und sonstigen Vertretungsfällen ist die Einschränkung des Dienstverhältnisses zu berücksichtigen; die Wahrnehmung solcher Vertretungsdienste gilt nicht als entgeltliche Nebentätigkeit im Sinne des Satzes 1.

§ 10

(1) Für das Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe gelten, soweit in diesem Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, das Pfarrergesetz und das Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerninnen auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wartestandes eine Beurlau-

bung ohne Dienstbezüge tritt; die Vorschriften über die Beendigung des Dienstverhältnisses für Pfarrer im Probendienst durch Zeitablauf bleiben unberührt.

§ 11

(1) Von der Befugnis, Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe nach diesem Kirchengesetz zu begründen, darf nur bis zum 31. Dezember 1993 Gebrauch gemacht werden.

(2) Auf Dienstverhältnisse mit eingeschränkter Aufgabe, die nach diesem Kirchengesetz begründet werden, finden Änderungen des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation Anwendung.

Nr. 29 Kirchenverordnung über den Probendienst der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe.

Vom 19. Dezember 1989. (LKABl. 1990 S. 56)

Aufgrund des § 11 des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Deutschland vom 2. Dezember 1989 (Amtsbl. 1990 S. 28) wird verordnet:

§ 1

(1) Diese Kirchenverordnung findet Anwendung auf das Dienstverhältnis der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe (Pfarrer auf Probe).

(2) Entscheidungen und Maßnahmen nach dieser Kirchenverordnung trifft die Kirchenregierung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

(1) Der Pfarrer auf Probe kann in ein Dienstverhältnis auf Probe nur im Rahmen verfügbarer und dotierter Pfarrstellen, Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe oder besonderem Auftrag übernommen werden.

(2) Die Bewerbung zur Aufnahme in ein Dienstverhältnis auf Probe ist schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen beim Landeskirchenamt einzureichen. Die Bewerbung kann auch vor Ablegung der Zweiten Theologischen Prüfung eingereicht werden.

§ 3

(1) Die Begründung des Dienstverhältnisses des Pfarrers auf Probe bedarf der Ernennung. Diese geschieht durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde muß enthalten:

- a) die Berufung in das Dienstverhältnis auf Probe,
- b) die Berechtigung zur Führung der Dienstbezeichnung.

(2) Entspricht die Ernennungsurkunde nicht der in Absatz 1 a vorgeschriebenen Form, so liegt eine Ernennung nicht vor.

(3) Die Ernennung wird mit dem Tage der Aushändigung der Ernennungsurkunde wirksam, wenn nicht in der Urkunde ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt ist unzulässig und insoweit unwirksam.

§ 4

Das Landeskirchenamt kann für den Auftrag des Pfarrers auf Probe eine Dienstanweisung erlassen.

§ 5

Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienstverhältnis auf Probe sind während der dreijährigen Probezeit verpflichtet, an mindestens drei mehrtägigen Fortbildungskursen in den ersten Amtsjahren teilzunehmen.

§ 6

(1) Zum Ablauf von einem Jahr und sechs Monaten der Probezeit und zu jeder Zeit, sofern unsicher ist, ob die Probezeit erfolgreich abgeschlossen werden kann, ist von dem zuständigen Propst eine Beurteilung über Eignung und Leistung des Pfarrers auf Probe dem Landeskirchenamt einzureichen. Die Beurteilung soll sich besonders erstrecken auf allgemeine geistige Veranlagung, Charakter, Bildungsstand, Eignung für den pfarramtlichen Dienst, Arbeitsleistung, soziales Verhalten und Belastbarkeit. Die Beurteilung ist unter Beteiligung des Propstes von dem Personalreferenten mit dem Pfarrer im Probendienst zu besprechen.

(2) Zur Entscheidung über die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit ist spätestens nach zwei Jahren und neun Monaten eine weitere Beurteilung von dem zuständigen Propst abzugeben. Im übrigen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Zum Ablauf des dritten Probejahres ist über die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zu entscheiden. Wenn sich der Pfarrer auf Probe in der Probezeit noch nicht bewährt hat, so kann die Entscheidung über die Verleihung der Bewerbungsfähigkeit ausgesetzt und längstens bis zu einem halben Jahr vor dem Ende des Dienstverhältnisses auf Probe von fünf Jahren hinausgeschoben werden.

§ 7

(1) Der Pfarrer auf Probe hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung. Das Nähere wird im Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz geregelt.

(2) Der Pfarrer auf Probe erhält Reisekostenvergütung, Erholungsurlaub, Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie Unterstützungen nach den für Pfarrer geltenden Bestimmungen. Umzugskostenvergütungen werden gewährt, wenn ein Umzug angeordnet ist.

§ 8

Bei schuldhafter Verletzung der Amtspflichten kann dem Pfarrer auf Probe ein Verweis erteilt werden; es kann ihm auch eine Geldbuße bis zur Höhe der Hälfte der Dienstbezüge eines Monats auferlegt werden.

§ 9

Der Pfarrer auf Probe kann letztinstanzliche Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen. Der Rechtsweg zum kirchlichen Verwaltungsgericht ist gegeben, soweit nicht eine anderweitige Nachprüfung kirchengesetzlich vorgesehen ist.

§ 10

Die Kirchenverordnung über den Probendienst der Kandidaten und Kandidatinnen des Predigtamtes in der Neufassung vom 30. November 1984 (Amtsbl. 1985 S. 31), geändert durch Kirchenverordnung vom 4. Februar 1988 (Amtsbl. 1988 S. 6), tritt mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kirchenverordnung außer Kraft.

§ 11

Diese Kirchenverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wolfenbüttel, den 19. Dezember 1989

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Nr. 30 Verwaltungsanordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung).

Vom 20. November 1989. (LKABl. 1990 S. 57)

Aufgrund des Artikels 76 Buchstabe g der Verfassung der Landeskirche in der Fassung vom 7. Mai 1984 (Amtsbl. S. 14) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 des Kirchengesetzes zum Schutz des kirchlichen Archivgutes vom 10. Dezember 1984 (Amtsbl. 1985 S. 81) und aufgrund der Richtlinie gemäß Artikel 9 Buchstabe f der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung) vom 16. September 1988 (EKD-Amtsbl. S. 317) erläßt die Kirchenregierung folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Ordnung für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut¹⁾ gilt für alle kirchlichen Dienststellen, die Schriftgut in Form von Registraturen, Altregistraturen oder Archiven verwalten. Sie gilt entsprechend für den Bereich des Diakonischen Werkes und für andere selbständige kirchliche Einrichtungen und Werke, soweit die zuständigen Organe die Übernahme beschlossen haben.

§ 2

Aufbewahrung von Schriftgut

(1) Grundsätzlich wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das im eigenen Amtsbereich erwächst und zur Erfüllung der jeweiligen Aufgaben benötigt wird.

(2) Das Schriftgut ist geordnet aufzubewahren. Die Ordnung erfolgt nach dem jeweils geltenden Aktenplan oder in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv nach archivalischen Ordnungs- und Verzeichnungsgrundsätzen.

§ 3

Registratur, Altregistratur, Archiv

(1) In der Registratur wird nur das Schriftgut aufbewahrt, das zur Erfüllung der eigenen Aufgaben laufend benötigt wird.

(2) In der Altregistratur wird das Schriftgut aufbewahrt, das nicht mehr laufend benötigt wird, aber mindestens noch befristet aufbewahrt werden muß.

¹⁾ Zum Begriff »Schriftgut« s. Abs. 2 der Vorbemerkung zum anhängenden »Aufbewahrungs- und Kassationsplan«; hier nicht abgedruckt!

(3) Im Archiv wird das archivwürdige Schriftgut aufbewahrt, das von der Verwaltung nicht mehr laufend benötigt wird. Das Archiv kann auch die Aufgaben von Altregistratur seines Zuständigkeitsbereiches wahrnehmen.

§ 4

Archivwürdiges Schriftgut

(1) Schriftgut ist archivwürdig, wenn es Leben und Wirken der Kirche dokumentiert, der Rechtssicherung dient oder für die wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschung Bedeutung hat; andere zum Beispiel kommerzielle und künstlerische Gesichtspunkte können berücksichtigt werden.

(2) Archivwürdiges Schriftgut ist dauernd aufzubewahren.

§ 5

Aussonderung von Schriftgut

(1) Rechtzeitiges Aussondern des nicht mehr benötigten Schriftgutes erhält Wert und Funktionsfähigkeit der Registratur. Das Aussondern erfolgt nach dem dieser Verwaltungsanordnung beigefügten Aufbewahrungs- und Kassationsplan, in dem festgelegt ist, welches Schriftgut dauernd oder befristet aufbewahrt wird. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Landeskirchlichen Archivs einzuholen.

(2) Schriftgut, das in die Altregistratur oder in das Archiv überführt wird, ist in Abgabelisten zu verzeichnen.

(3) Schriftgut, das ausschließlich das Wirken Dritter dokumentiert, ist an das zuständige Archiv abzugeben.

§ 6

Kassation

(1) Nicht archivwürdiges Schriftgut soll in regelmäßigen Abständen vernichtet (kassiert) werden. Dabei verfahren die kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen und Werke selbständig nach dem für sie geltenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan.

(2) Schriftgut aus der Zeit vor 1950 darf nur mit Genehmigung des Landeskirchlichen Archivs vernichtet (kassiert) werden.

(3) In einem Kassationsprotokoll ist festzuhalten, welches Schriftgut in welchem Umfang und auf welche Weise vernichtet worden ist.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Nicht archivwürdiges Schriftgut darf nicht in den Handel gebracht werden.

(2) Bei der Vernichtung (Kassation) durch Dritte muß durch schriftliche Vereinbarung sichergestellt sein, daß das Schriftgut nicht mißbräuchlich verwendet wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft. Zugleich tritt die Verwaltungsanordnung über das Ausscheiden und Vernichten wertlosen Schriftguts vom 17. Januar 1968 (Amtsbl. S. 8) mit der Änderung vom 28. April 1986 (Amtsbl. S. 73) außer Kraft.

Wolfenbüttel, den 20. November 1989

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

Kirchenregierung

Prof. Dr. Gerhard Müller

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 31 Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

Vom 10. Januar 1990. (KABl. S. 7)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinien gelten für die hauptamtlichen Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck, insbesondere für Diakonie, Gemeindeglieder, Jugendmitarbeiter und Sozialpädagogen/Sozialarbeiter.

(2) Nicht einbezogen sind Kirchenmusiker, Religionslehrer (Katecheten), die überwiegend im Schuldienst tätig sind, sowie Mitarbeiter, die hauptberuflich im Kindergarten und in der Gemeindekrankenpflege tätig sind.

§ 2

Anerkennung und Ausbildung

(1) Kirchliche Mitarbeiter nach § 1 können sowohl an einer Ausbildungsstätte in kirchlicher Trägerschaft als auch an einer Ausbildungsstätte in staatlicher Trägerschaft berufsqualifizierend ausgebildet worden sein.

(2) Anerkannte Ausbildungen sind:

1. Ausbildungen für kirchliche Dienste mit kirchlicher Abschlußprüfung, verbunden mit einer staatlichen Abschlußprüfung für einen staatlich anerkannten Sozialberuf (z. B. Erzieher);
2. die Ausbildung am theologischen und religionspädagogischen Fachbereich einer kirchlichen Fachhochschule;
3. die Ausbildung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf.

(3) Ausbildungen anderer Ausbildungsstätten, die nur eine Ausbildung für kirchliche Dienste ohne staatlich anerkannten Abschluß vermitteln, werden durch das Landeskirchenamt anerkannt, wenn

1. die zuständige Landesbehörde nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 in Verbindung mit der Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für kirchliche Berufe vom 8. Juni 1972 (BGBl. I 1971 S. 1409 und 1972 S. 885) festgestellt hat, daß der Besuch dieser kirchlichen Ausbildungsstätten mit dem Besuch einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule (Fachschule) gleichwertig ist;
2. der Träger der Ausbildungsstätte zur »Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland« gehört oder deren Grundsätze anerkennt;
3. die Landeskirche, in deren Bereich die Ausbildungsstätte liegt, an der Festlegung der Studienziele und Gestaltung der Studienpläne mitwirkt, sowie in der Prüfungskommission der Ausbildungsstätte vertreten ist und
4. die Ausbildungsstätte mit der landeskirchlichen Begleitung der Absolventen im Anerkennungsjahr und mit der landeskirchlichen Aufbauausbildung einverstanden ist.

(4) Die Liste der nach Absatz (2) 1. und 2. und (3) anerkannten kirchlichen Ausbildungsstätten ist diesen Richtlinien als Anlage beigelegt.*)

(5) Sonstige abgeschlossene Ausbildungen können für die Übernahme in den kirchlichen Dienst anerkannt werden, wenn sie nach Inhalt und Zielsetzung die für eine bestimmte Tätigkeit erforderliche Qualifikation vermitteln.

(6) Der Anstellung von Mitarbeitern in Gemeinde- und Bildungsarbeit, die die Voraussetzungen nach den Absätzen (2) und (3) nicht erfüllen, soll eine Abstimmung mit dem Landeskirchenamt vorausgehen.

§ 3

Aufbauausbildung

(1) Die Kirche braucht neben den Theologen qualifizierte, eigenständige Mitarbeiter, die vor allem in der Arbeit mit einzelnen und Gruppen tätig sind. Besonders für die Aufgabenfelder der Bildungsarbeit in Gemeinden und Werken sind Mitarbeiter nötig, die über eine breite und fundierte Ausbildung verfügen. Die Landeskirche empfiehlt ihren hauptamtlichen Mitarbeitern nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 daher die Teilnahme an einer innerkirchlichen Aufbauausbildung.

(2) Die Aufbauausbildung soll

- gleichwertige Ausbildungsstandards für die Mitarbeiter anstreben,
- die berufliche Freizügigkeit innerhalb der Gliedkirchen der EKD gewährleisten,
- Mitarbeitern eine Verbesserung ihrer Qualifikation ermöglichen,
- das Spektrum der beruflichen Möglichkeiten innerhalb des kirchlichen Dienstes erweitern.

(3) Die Aufbauausbildung ist eine praxisbegleitende und arbeitsfeldbezogene Fortbildung und führt zu einem zweiten, kirchlich anerkannten Ausbildungsabschluß. Sie kann auch in Verbindung mit der Vorbereitung zur Prüfung in einem staatlich anerkannten Sozialberuf durchgeführt werden.

(4) Die Aufbauausbildung soll in der Regel vierzig Ausbildungstage umfassen. Sie besteht in der Teilnahme an mehreren Kursen mit in der Regel je sechzehn Ausbildungstagen sowie in der Anfertigung einer von der Kursleitung anerkannten Hausarbeit. Sie findet mit einem landeskirchlichen Kolloquium ihren Abschluß.

(5) Die Dauer einer Aufbauausbildung und ihre Inhalte richten sich nach der Art der vorangegangenen Grundausbildung, der beruflichen Bewährung und der bisherigen Fortbildung. Über die Zulassung zur Aufbauausbildung und über ihre Durchführung entscheidet das Landeskirchenamt.

(6) Die Aufbauausbildung für Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 umfaßt theologische und humanwissenschaftliche Inhalte in einem ausgewogenen Verhältnis. Die Aufbauausbildung für Mitarbeiter nach § 2 Abs. 3 legt den Schwerpunkt auf humanwissenschaftliche Inhalte.

(7) Das Landeskirchenamt bildet einen Ausschuß, der das Landeskirchenamt bei der Zulassung und Durchführung der Aufbauausbildung berät und das Abschlußkolloquium durchführt.

*) hier nicht abgedruckt!

Über die abgeschlossene Aufbauausbildung stellt das Landeskirchenamt ein Zeugnis aus.

§ 4

Ergänzungsbildung

(1) Mitarbeiter nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 sollen innerhalb der ersten Berufsjahre an mindestens drei Kursen von insgesamt ca. 30 Tagen teilnehmen. Ihr Schwerpunkt liegt auf theologisch-kirchlichen Inhalten, die auf die sozialwissenschaftliche Grundausbildung bezogen werden. Die Anstellungsträger sollen den Mitarbeitern die Teilnahme ermöglichen.

Die Einzelheiten sind möglichst bei der Einstellung zu regeln.

(2) Die Ergänzungsbildung führt nicht zu einem kirchlich anerkannten Ausbildungsabschluß. Sie erweitert jedoch die Möglichkeiten einer Verwendung des Mitarbeiters in der Gemeinde- und Bildungsarbeit der Kirche. Die berechtigt zur Teilnahme an der Aufbauausbildung.

Der Mitarbeiter erhält vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Ergänzungsbildung.

(3) Die Ergänzungsbildung wird auch für die hauptamtlichen Mitarbeiter in der Diakonie, in Gesamtverbänden und Kirchenkreisen und anderen Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck angeboten.

§ 5

Finanzierung

Die Landeskirche beteiligt sich an den Kosten für die Kurse im Rahmen der Aufbau- und Ergänzungsbildung nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts.

§ 6

Übergangsregelungen

Auf Antrag eines in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck tätigen hauptberuflichen Mitarbeiters in Gemeinde- und Bildungsarbeit prüft das Landeskirchenamt, ob aufgrund besonderer Umstände die Teilnahme an anderen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen als der Aufbauausbildung gleichwertig anerkannt werden kann. Im Falle einer positiven Entscheidung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung auszustellen.

Zu § 5 – Finanzierung

Für die Aufbauausbildung wird auf Antrag ein Darlehn bis zur Höhe von 2500,- DM, für die Ergänzungsbildung ein solches bis zu 3500,- DM gewährt. Bleibt der Mitarbeiter noch nach Abschluß der Ausbildung im Dienst der Landeskirche, so wird das Darlehn nach einem Jahr in einen Zuschuß umgewandelt.

Für jeden Kurs werden die Fahrtkosten nach Bundesbahn 2. Klasse erstattet.

Zu § 6 – Übergangsregelungen

Viele kirchliche Mitarbeiter haben sich seit Jahren regelmäßig und gezielt fort- und weitergebildet und auf diese Weise ihre berufliche Befähigung vertieft, erweitert und in der Praxis bewährt. Solche bisherige Fort- und Weiterbildung kann als Teil der Aufbauausbildung oder als Abschluß einer solchen anerkannt werden. Dazu bedarf es eines formlosen Antrages mit den erforderlichen Nachweisen. Über die Anerkennung entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung des Ausschusses für Mitarbeiterfortbildung.

K a s s e l, den 10. Januar 1990

R ö h r i n g

Oberlandeskirchenrat

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

Nr. 32 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche).

Vom 30. November 1989. (ABl. 1990 S. 2)

Die Landessynode hat aufgrund von § 76 Nr. 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) mit der nach § 77 Abs. 2 für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) vom 20. Oktober 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1983 (ABl. Seite 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 1989 (ABl. Seite 78), wird wie folgt geändert:

§ 101 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

»Wahlberechtigt ist, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.«

b) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

»Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.«

c) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 1989 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

S p e y e r, den 1. Dezember 1989

Kirchenregierung

S c h r a m m
Kirchenpräsident

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland

- Kirchenamt -

Auslandsdienst in Ostengland

Die zur Evangelischen Synode deutscher Sprache in Großbritannien gehörenden deutschen lutherischen Gemeinden im Cambridge, East Anglia und der Hamburger Lutherischen Kirchen (Essex), suchen zum

1. Mai 1991 für sechs Jahre

eine(n) Pfarrer/in mit Gemeindeerfahrung für die Pfarrstelle mit Dienstsitz in Cambridge.

Pfarrwohnung (mit großem Garten) und Dienstwagen vorhanden, Führerschein unbedingt erforderlich. Englisch Schulsystem.

Die Gemeinden wünschen sich

- persönliche Seelsorge an weit verstreut lebenden Menschen deutscher Herkunft und Sprache,
- Offenheit für ökumenisches Lernen,
- Bereitschaft, gewachsene Traditionen und neue Wege miteinander zu verbinden,
- Freude an der Arbeit in kleinen Gruppen,
- Beratung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Die Gemeindearbeit ist gekennzeichnet durch die Vielzahl der Predigtstationen und erhebliche Entfernungen.

Gottesdienste werden überwiegend in deutscher Sprache gehalten, englische Sprachkenntnisse sind jedoch für Amtshandlungen, Konfirmandenunterricht und ökumenische Kontakte dringend erforderlich.

Intensivsprachkursus wird vor Dienstantritt angeboten.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 3000 Hannover 21
Tel.: 05 11 / 71 11-2 29.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 27. April 1990 zu richten.

Auslandsdienst in Lissabon

Die Pfarrstelle der Deutschen Evangelischen Kirchengemeinde Lissabon/Portugal ist zum 1. September 1990 wieder zu besetzen.

Die Gemeinde sucht eine(n) verheiratete(n)

Pfarrer/in

lutherischer Prägung mit

- Verständnis für gewachsene, jedoch lebendige Gottesdienstformen,
- Sensibilität für die vielfältigen Bezüge einer im 18. Jahrhundert gegründeten, aber sich laufend verändernden Ausländergemeinde,
- ökumenische Offenheit,
- Interesse an der Erteilung von Religionsunterricht in der Deutschen Schule.

Der Gemeindegemeinderat wählt den/die Pfarrer/in aus den vom Kirchenamt der EKD benannten Bewerbern.

Zu der Zurüstung vor Dienstantritt gehört - wenn erforderlich - ein Intensiv-Sprachkurs in Portugiesisch.

Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf schriftliche Anfrage beim

Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12,
3000 Hannover 21, Tel.: 05 11 / 71 11-2 32.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis zum 2. Mai 1990 (Eingang im Kirchenamt) zu richten.

Evangelische Kirche im Rheinland

Wiederbeilegung der in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch Beschluß vom 16. November 1989 dem früheren Pfarrer der Ev. Kirche A. B. in der Sozialistischen Republik Rumänien, Herrn Heinz Bonfert, geboren am 9. Januar 1944 in Heltau, gemäß § 70 des Pfarrerdienstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1981 die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten erneut übertragen.

Düsseldorf, den 19. Dezember 1989

Das Landeskirchenamt

Pawlowski

H 1204 BX

Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 210220
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21

INHALT

(Die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 24* Bekanntmachung der Neufassung der Ordnung für das Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart. Vom 30. Januar 1990 45

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**C. Aus den Gliedkirchen****Evangelische Landeskirche in Baden**

- Nr. 25 Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds »Kirche hilft Arbeitslosen« (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II). Vom 19. Oktober 1989. (GVBl. S. 233) . 47
- Nr. 26 Kirchliches Gesetz zur Einführung der kirchlichen Lebensordnung über die Konfirmation. Vom 17. Oktober 1989. (GVBl. 1990 S. 1) 47
- Nr. 27 Richtlinien für die Gewährung von Darlehen an Mitarbeiter der Evangelischen Landeskirche in Baden (Darlehensrichtlinien). Vom 19. Dezember 1989. (GVBl. 1990 S. 14) ... 50

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig

- Nr. 28 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes zur befristeten Erprobung von Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe für Pfarrer. Vom 4. Dezember 1989. (LKABl. 1990 S. 42) 53

- Nr. 29 Kirchenverordnung über den Probendienst der Pfarrer und Pfarrerinnen auf Probe. Vom 19. Dezember 1989. (LKABl. 1990 S. 56) .. 55

- Nr. 30 Verwaltungsanordnung über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von Schriftgut kirchlicher Körperschaften, Einrichtungen und Werke (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung). Vom 20. November 1989. (LKABl. 1990 S. 57) 56

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 31 Richtlinien für die Ausbildung kirchlicher Mitarbeiter in Gemeinde- und Bildungsarbeit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck. Vom 10. Januar 1990. (KABl. S. 7) 57

Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche)

- Nr. 32 Gesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche). Vom 30. November 1989. (ABl. 1990 S. 2) 58

D. Mitteilungen aus dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Ökumene**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen**

Mitteilungen 59

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftleitung: Oberkirchenrat Dr. Dahrmann, Herrenhäuser Straße 12, 3000 Hannover 21 (Herrenhausen), Ruf 71 11-463. Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer.-

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 0615510 (BLZ 25060701)
Druck: Scherrerdruck GmbH, Striehlstraße 3, Postfach 5407, 3000 Hannover 1, Fernruf 327435